



## Informationen zum Schulrecht 2015/2016

### Schulzeugnis erstellen für Kinder von Fahrenden

*§ 17 Abs. 1 SchulG – Jede Schülerin bzw. jeder Schüler ist von der Lehrperson zu beurteilen. Jede Klassenlehrperson hat für ihre Schülerinnen und Schüler Ende Schuljahr und ab der 2. Primarklasse zusätzlich Ende Januar ein Zeugnis auszustellen (§ 1a Abs. 1 PromR). Für die Kinder von Fahrenden wird im Zeugnis nur festgehalten, was beurteilt werden kann.*

Wenn Kinder von Fahrenden die Schule lediglich während eines halben Semesters besuchen, stellt sich die Frage, wie ihnen ein Zeugnis ausgestellt werden kann. Zeugnisse dienen der Information und zwar zunächst der Schülerinnen und Schüler selbst, dann aber auch in wesentlichem Mass der Erziehungsberechtigten und Dritter wie zum Beispiel der Lehrbetriebe (Herbert Plotke, Schweizerisches Schulrecht, 2. Aufl., Bern 2003, S. 432).

Gemäss § 17 SchulG ist jede Schülerin bzw. jeder Schüler von der Lehrperson zu beurteilen. Der Bildungsrat regelt die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler und erlässt eine Promotionsordnung. Ab dem 1. Semester der 2. Primarklasse hat die Beurteilung in Form von Leistungsnoten in Ziffern zu erfolgen.

Jede Klassenlehrperson hat für ihre Schülerinnen und Schüler Ende Schuljahr und ab der 2. Primarklasse zusätzlich Ende Januar ein Zeugnis auszustellen (§ 1a Abs. 1 PromR). Gemäss § 2 Abs. 3 PromR setzen sich die Zeugnisnoten aus Bewertungen von unterschiedlichen Leistungssituationen zusammen. Die für die Zeugnisnoten berücksichtigten Leistungsbewertungen müssen dokumentiert und in genügender Anzahl vorhanden sein (§ 2 Abs. 4 PromR). In der Zeugnisrubrik «Bemerkungen» wird der Grund für längere Absenzen sowie Ein- und Ausstritte während des Schuljahres vermerkt (vgl. § 6 Abs. 1 und 2 PromR).

Gemäss weiterführenden Informationen des Bundesamts für Kultur besuchen die Kinder von Fahrenden im Winter die Quartier- oder Dorfschule am Standplatz der Erziehungsberechtigten. Während der Sommermonate sind die Fahrenden innerhalb der Schweiz unterwegs und halten ein bis zwei Wochen auf Durchgangsplätzen. Die Kinder lassen sich während dieser Zeit von ihrer angestammten Schule den Unterrichtsstoff nachsenden und schicken die Aufgaben zur Korrektur an ihre Lehrkräfte zurück.

Die Klassenlehrperson kann in einem Zeugnis lediglich festhalten, was sie beurteilen konnte. Sie erstellt Ende Semester ein Zeugnis, worin die Leistungen für den Zeitraum, in dem das Kind von Fahrenden in der Klasse war, beurteilt werden. Im Zeugnis wird ausdrücklich festgehalten, in welcher Zeitspanne das Kind in der Klasse war und seine Leistungen bewertet werden konnten.

Ist das Kind Ende Semester, d. h. im Zeitpunkt der Zeugnisaushändigung, in der Klasse, so wird ihm das Zeugnis überreicht. Ist das Kind Ende Semester bereits nicht mehr in der Klasse, so wird ihm das Zeugnis an die von den Erziehungsberechtigten bezeichnete Adresse nachgeschickt.

Kann eine schulische Leistung des Kindes von Fahrenden nicht beurteilt werden, weil aufgrund der kurzen Aufenthaltszeit des Kindes in der Klasse eine nicht genügende Anzahl an einzelnen Leistungsbewertungen vorliegt, so informiert die Klassenlehrperson die Erziehungsberechtigten im Rahmen eines Lernberichts.

Amt für gemeindliche Schulen, Abteilung Schulaufsicht, 16. März 2015